

Liestal, 1. September 2006

Waldwirtschaft Schweiz
Rosenweg 14
4501 Solothurn

Stellungnahme zum Berufsbildungsfonds Wald

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zum Berufsbildungsfonds Wald Stellung nehmen zu können.

Allgemeines

Der WbB begrüsst die Einrichtung eines Bildungsfonds. Insbesondere im Zusammenhang mit der bevorstehenden Revision der Verordnung für die Berufsbildung scheint es uns wichtig, dass dem forstlichen Bildungswesen ein Fonds zur Verfügung steht. Auch der Wechsel der Zuständigkeit der Ausbildung vom BAFU zum BBT hat spürbare Auswirkungen auf die Finanzflüsse des Bundes.

Reglement Berufsbildungsfonds Wald

Unter Punkt 3 sind die Betriebe aufgeführt, welche dem Fonds unterstellt werden sollen. Für uns stellt sich die Frage, weshalb die Kantonalen Forstämter nicht aufgeführt sind. Die Forstämter sind genauso auf guten Nachwuchs angewiesen. Zudem sind auch die Kantone (Forstämter) Mitglied des WVS.

Antrag: Auch die Forstämter sollen in den Fonds eingebunden werden

Das System der Aufteilung in einen Grundbeitrag pro Betrieb (inkl. Betriebsleiter von CHF 500.--) und weitere Angestellte wird begrüsst. Bei den weiteren Angestellten stellt sich aus unserer Sicht aber die Frage der praktischen Handhabung. Die Gartenbaumeister haben für ihren Bildungsfonds einen Monatsbeitrag pro Mitarbeiter vereinbart. Die Zahlung kann dann monatlich mit der Lohnauszahlung als Dauerauftrag erfolgen. Damit sind auch Fluktuationen kein Problem.

Antrag: Pro Mitarbeiter und Monat Fr. 15.—

Ausführungs- Reglement Berufsbildungsfonds Wald

3.3 Wahl

Wir stellen uns bei diesem Artikel die Frage, weshalb eine Amtszeitbeschränkung eingeführt werden soll. Gemäss der vorgeschlagenen Variante wären max. 12 Jahre möglich. Wir erachten diesen Passus als nicht zwingend notwendig.

Antrag: Streichung der Amtszeitbeschränkung (ganzer Satz: Wiederwahl ist zweimal möglich)

3.4 Organisation

Erfahrungsgemäss ist die Konstanz eines Präsidiums wichtig für das Funktionieren einer Organisation. Ein Wechsel nach zwei Jahren zwischen VSFU und WVS trägt nicht zur Konstanz bei. Unserer Meinung nach soll die fähigste Person das Präsidium übernehmen. Die Wahl des Präsidenten soll der Kommission überlassen werden.

Antrag: Die Kommission konstituiert sich selber

Korrektur der Nummerierung. Pt. 3.5 ist zweimal aufgeführt.

3.5 Geschäftsstelle

Die Abnahme der Rechnungen ist durch die bestehenden Organe der beiden Organisationen WVS und VSFU sichergestellt. Über die Genehmigung der Rechnung des WVS durch die Delegiertenversammlung wird auch die Fondsrechnung formal abgesegnet. Da es sich bei diesem Fonds doch um ein Umsatzvolumen von ca. CHF 1.5 Mio. handelt, wäre die Berichterstattung durch einen ordentlichen Jahresbericht und die Genehmigung der beiden Delegiertenversammlungen der Verbände WVS und VSFU sinnvoll.

Antrag: Ergänzung des Aufgabenkatalogs

– Sie legt einen schriftlichen Jahresbericht vor und lässt ihn von den Delegiertenversammlungen des WVS und VSFU genehmigen.

D. Wenk, Geschäftsführer WbB